

Zu §. 4.

Die Aufführung einzelner Dienstvergehen hat keineswegs den Zweck, den Kreis dessen, wodurch die Dienstpflicht des Communalgardisten verletzt werden kann, zu erschöpfen. Es erscheint aber im Interesse der Behörde ebenso, wie der Communalgardisten wichtig, auf die für das Dienstverhältniß besonders bezeichnenden Ordnungswidrigkeiten, welche jeden falls einer Ahndung zu unterliegen haben, hinzuweisen. Der Beifügung besonderer Definitionen bei den einzelnen Disciplinarvergehen, deren Anwendung auf den concreten Fall die Handhabung des ältern Regulativs erschwerte, bedurfte es bei den veränderten Vorschriften über die Strafzumessung weiter nicht.

Zu §. 9 flg.

Den zulässigen Strafen ist noch die Entziehung der Charge bei Offizieren und Unteroffizieren, als eine empfindliche Ehrenstrafe, neu hinzugefügt worden.

Das höchste Maaß der Geldstrafen, deren Anwendung nur in sehr wenigen Fällen zweckmäßig und wirksam, und daher nach §. 13 außer im Begnadigungswege nur auf gewisse unbedeutendere Vergehungen beschränkt ist, hat man von 5 Thlr. auf 10 Thlr., die zulässige Arreststrafe aber für Zeiten gewöhnlicher Dienstleistung bis auf 14 Tage, und bei strengem Dienste, dessen Bestimmung je nach den Umständen, unter denen er zu leisten ist, von dem Ermessen des Commandanten abhängig ist, sowie bei Ungehorsam ganzer Abtheilungen bis auf 8 Wochen erhöht.

Je verschiedenartiger sich die Strafbarkeit nach den Verhältnissen des concreten Falls gestalten kann, um so weniger stellt sich nach den deshalb gemachten Erfahrungen die Feststellung bestimmter Strafen für bestimmte Vergehen als zweckmäßig dar. Durch den im neuen Regulative den erkennenden Behörden gelassenen freien Spielraum wird die Möglichkeit, eine strenge Disciplin zu handhaben, erleichtert.

Zu §. 18.

Die den Commandanten eingeräumte Strafbefugniß ist zur Aufrechthaltung der Autorität der Borgesetzten nicht wohl zu entbehren, und den bei dem Militair bestehenden Vorschriften analog, jedoch nach den bei der Communalgarde obwaltenden Verhältnissen nur in beschränkter Maaße anwendbar. Durch Zulassung von Rechtsmitteln gegen Bestrafungen dieser Gattung würde der Zweck verfehlt und viel eher die gegentheilige Wirkung erreicht werden; daher ist den Recursen Suspensivkraft abgesprochen worden, Beschwerdeführung über erfolgte Bestrafung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu §. 19.

In §. 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1851 ist bestimmt, daß die Geschäfte der Communalgardenausschüsse auf die Ortsobrigkeiten übergehen sollen, soweit nicht darüber eine andere Bestimmung im Verordnungswege getroffen wird. Bei diesem Zusätze hatte man das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung der Disciplinarvergehen im Auge, und es war in dieser Beziehung in dem Deputationsberichte der ersten Kammer (Landtagsacten von 1851 Beil. zur II. Abth. Seite 572) die Andeutung aufgenommen worden, daß diese Angelegenheiten entweder der Justizbehörde des Orts oder einem anzustellenden Auditeur, unter Beiordnung von Beisitzern aus der Communalgarde, oder einem Chargengerichte

zu übertragen sein möchte. Zu einer Ueberweisung des Disciplinarverfahrens an die Justizbehörden scheint nun aber bei der Natur der Disciplinarvergehen der Communalgardisten als reiner Disciplinarsachen kein genügender Grund vorhanden zu sein, und die Einsetzung eines Chargengerichts würde nicht nur umständlich und mit dem Zwecke thunlichster Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens nicht wohl vereinbar sein, sondern es sprechen auch dagegen die Gründe, welche die Beseitigung der Communalgardenausschüsse im Allgemeinen zweckmäßig haben erscheinen lassen. Am angemessensten und der durch das Gesetz vom 14. Mai 1851 abgeänderten Organisation der Communalgarden am entsprechendsten erschien es, auch die Disciplinarstrafgewalt den Ortsobrigkeiten, unter Zuziehung der Commandanten, zu überweisen. In großen Städten könnte jedoch leicht die Zahl der Disciplinaruntersuchungen so beträchtlich sein, daß sie vom Stadtrathe ohne Beeinträchtigung der demselben sonst obliegenden Geschäfte, oder ohne Nachtheil für die nöthige prompte Handhabung der Disciplin, nicht füglich erledigt werden können. Deshalb schien es rathlich, für große Orte die Einrichtung von Disciplinarausschüssen, bei deren Zusammensetzung ebenso die Concurrenz der Obriheiten, als das Interesse des Communalgardeninstituts gewahrt, und durch die Zuordnung eines besondern juristischen Beisitzers Dasjenige erreicht wird, was bei dem Vorschlage der Anstellung besonderer Auditeurs beabsichtigt worden ist, zur Regel zu machen, in andern Städten aber die Constituirung solcher Disciplinarausschüsse mit Genehmigung des Ministeriums nachzulassen. Es ist von dieser Ermächtigung mehrfach Gebrauch gemacht worden.

Zu §. 20.

Die Vorschrift, daß Recurse gegen Straferkenntnisse an das Ministerium des Innern gehen sollen, ist durch die Nothwendigkeit der Anwendung gleichmäßiger Grundsätze in der Recursinstanz bedingt, welcher bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 14. Mai 1851 durch das Bestehen des Generalcommandos der Communalgarden als Recursinstanz genügt wurde. Durch die Zuziehung des für Communalgardenangelegenheiten bei dem Ministerium des Innern angestellten Offiziers ist eine Gewähr für die Beachtung der einschlagenden dienstlichen Gesichtspunkte gegeben; dagegen bedarf es aber, nach der Natur der Disciplinarstrafsachen, einer collegialen Zusammensetzung des Ministeriums nach §§. 18 und 40 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 sub D. nicht.

Zu §. 21.

Die Bestrafung von Dienstvergehen der Commandanten konnte den Ortsbehörden, welche in Disciplinarstrafsachen der Communalgarde unter Zuziehung des Commandanten zu entscheiden haben, nicht und noch weniger den Disciplinarausschüssen überlassen werden. Es stellt sich daher die Ueberweisung derselben an die Kreisdirectionen als nothwendiges Auskunftsmittel dar.

Zu §. 32.

Die Einrichtung der Ehrengerichte hat sich nicht bewährt, sie entspricht aber auch den dormaligen gesetzlichen Vorschriften über die Organisation der Communalgarden nicht, und wird durch die in §. 2 des Disciplinarregulativs enthaltene Vorschrift über die Zulässigkeit der Suspension vom Dienste entbehrlich.